

aus der Zeit vor dem Kriege (1914) bereit erklärt, unter folgenden Bedingungen: a) ihrer Anerkennung, 2) Gewährung einer neuen Anleihe zur Bekämpfung der Hungersnot und 3) Abschluß eines befristeten Friedensvertrages Einzelheiten auf einer besonderen Konferenz zu vereinbaren wären. Diese berechtigten Aussehen erregende Handlungsweise Moskows wird sehr verschieden beurteilt. Die einen meinen, daß in ihr ein Ohnmachtsbekenntnis zu erblicken sei, die anderen, so namentlich die Moskauer Presse, kennzeichnen sie als einen Akt ausgesprochenen Friedensliebe und des rechtlichen Verlangens, sich mit der Entente endgültig zu verständigen.

Der Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika

Im folgenden Wortlaut, den wir hier — mit einigen Kürzungen — in Ergänzung unserer früheren Mitteilung über den Abschluß des Vertrages (S. Nr. 22 d. „R. P.“) zum besseren Verständnis derselben wiedergeben wollen:

Zu der Erwägung: 1) daß die Vereinigten Staaten gemeinschaftlich mit ihren Mitstreitern am 11. Nov. 1918 einen Waffenstillstand mit Deutschland vereinbart haben, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könnte, und 2) daß der Kongreß der Vereinigten Staaten einen gemeinsamen Entschluß gefaßt hat, der von dem Präsidenten am 2. Juli 1921 genehmigt worden ist und im Auszuge wie folgt lautet: „Geschlossen wird vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Amerika die zum Kongreß vermittelte sind: **Sektion (Abschnitt) 1:** daß der durch den am 6. April 1917 genehmigten gemeinsamen Beschluß des Kongresses erklärte Kriegszustand zwischen der Kaiserlich-Deutschen Regierung und den Vereinigten Staaten von Amerika hiermit für beendet erklärt wird; **Sektion 2:** daß durch Abgabe dieser Erklärung den Vereinigten Staaten von Amerika und ihren Staatsangehörigen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile erhalten bleiben, auf welche sie nach dem am 11. Nov. 1918 unterzeichneten Waffenstillstandsabdingungen sowie irgendwelchen Erweiterungen oder Abänderungen derselben einen Anspruch erworben haben oder die von den Vereinigten Staaten von Amerika infolge ihrer Beteiligung an Kriege erworben oder im Vertrage von Versailles zu ihnen oder ihrer Staatsangehörigen Gunsten festgesetzt worden sind oder auf die sie als eine der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder kraft irgendeines vom Kongreß beschlossenen Gesetzes oder sonstwie einen Anspruch haben; **Sektion 3:** daß alles Eigentum der Kaiserlich-Deutschen Regierung oder ihres Nachfolgers bzw. ihrer Nachfolger und des Eigentums aller deutschen Staatsangehörigen, das sich am 6. April 1917 im Besitz oder in der Gewalt der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Beamten, Vertreter oder Angestellten befand oder seit diesem Tage in deren Besitz oder Gewalt gelangt ist oder Gegenstand einer Forderung seitens derselben gewesen ist, von den Vereinigten Staaten von Amerika zurückbehalten und darüber keine Verfügung getroffen werden soll, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Kaiserlich-Deutsche Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger angemessene Vorkehrungen getroffen haben werden zur Befriedigung aller Forderungen seitens derselben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuerverhältnis stehen und durch Handlungen der Kaiserlich-Deutschen Regierung oder ihrer Vertreter... seit dem 31. Juli 1914 Verlust, Recht oder Schaden an ihrer Person oder ihrem Eigentum unmittelbar oder mittelbar erlitten haben, und bis, ferner, die Kaiserlich-Deutsche Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger solchen Personen, die zu den Vereinigten Staaten von Amerika in einem dauernden Treuerverhältnis stehen, das Rechtbegünstigungsrecht in allen Angelegenheiten, betreffend Niederlegung, Geschäftsbetrieb, Verkehr, Schifffahrt, Handel und gewerbliche Schutrechte, zugesichert haben werden und bis, endlich, die Kaiserlich-Deutsche Regierung oder ihr Nachfolger oder ihre Nachfolger den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber alle von diesen während des Krieges auferlegten und verhängten Strafgelder, Bewirtungen, Bußen und Beschlagnahmen bestätigt und auf allen und jeden Gebanspruch gegen die Ver. Staaten von Amerika verzichtet haben

werden.“ — und in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen, die vor Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Nationen bestanden haben, wiederherzustellen, — haben Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Bevollmächtigten befehlt: der Präsident des Deutschen Reichs den Reichsminister des Auswärtigen Dr. Friedrich Rosen und der Präsident der Ver. Staaten von Amerika den Kommissar der Ver. Staaten in Deutschland, Herrn Ellis Loring Dresel, und haben diese nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu genehmen — und die Vereinigten Staaten sollen genehmen — alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem vorgenannten gemeinschaftlichen Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfang genehmen sollen, ungeschieht der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II.

Zu der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den hohen Vertragsschließenden Teilen darüber:

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Vertrage zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind und die die Vereinigten Staaten besitzen und genehmen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesen Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten im Einklang steht.

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrages noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrages, mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Waffensatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Waffensatzes, des Waffensatzes oder der Waffensatzübernahme gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages und an irgend-einer anderen auf Grund des Vertrags oder eines organischen Übereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die im Artikel 440 des Vertrages von Versailles erwähnten Forderungen, soweit sie sich auf eine Rücknahme oder Entschädigung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu laufen beginnen sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den vorkaufungsrechtlichen Formen der hohen Vertragsschließenden Teile ratifiziert werden und soll sofort mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Rosen.
Ellis Loring Dresel.

Die Auffassung der deutschen Regierung.

Das Volkliche Bureau vertritt die Auffassung, daß das Zerles des deutsch-amerikanischen Friedensvertrages folgendes:

Der deutsch-amerikanische Vertrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die auf die Initiative der Amerikanischen Regierung, Anfang Juli begonnen haben, um die Beendigung des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika formell noch bestehenden Kriegszustandes herbeizuführen.

Die Verhandlungen waren von vornherein dadurch betragt, daß die Amerikanische Regierung auf die Befehle in der Proambel*) des Vertrages zum Teil wiedergegebene Friedensresolution des Kongresses vom 2. Juli gebunden war, die für Amerika in erster Linie alle Rechte aus dem Versailleser Vertrag vorbehält. Wie sich aus dem Wortlaut des deutsch-amerikanischen Vertrags ergibt, hat aus ihm jedoch mehrere wichtige Teile des Versailleser Vertrags ausgeschlossen worden, nämlich die Teile I (Waffenstillstand), II und III (Territoriale Neuverteilung Europas), IV, Abschnitt 2 bis 8 (Benimmungen über China, Siam, Liberia, Marokko, Argentinien, Türkei und Bulgarien, Schwantzen), VII (Wahlprüfung) und XIII (Internationale Regelung der Arbeit).

Die Kaiserlich-Deutsche Regierung legt, wie sie hier gut mitteilen lassen, den Schwere auf Sektion 2 der Friedensresolution darin aus, daß sie keine neuen Rechte gegenüber dem Deutschen Reich geltend macht, und daß sie nicht über die Rechte hinausgeht, welche durch den Frieden von Versailles gewährt und durch den Hinweis auf jenen Vertrag in den vorliegenden Vertrage festgelegt werden.

Angedem stellt der Vertrag ausdrücklich fest, daß die Rechte von den ihm anschließenden Nationen in der Weise Gebrauch machen wird, daß dabei die entsprechenden Deutschland nach dem Versailleser Vertrag zustehenden Rechte geschützt werden.

Die Hauptaufgabe des Teiles XIII des Versailleser Vertrags über die internationale Regelung der Arbeit ist gegen den Vorbehalt der Deutschen Regierung erfolgt. Im Hinblick, die Amerikanische Regierung zur Anerkennung dieses Teiles zu veranlassen, ist nicht gelungen — wohl wegen des engen Zusammenhangs seiner Bestimmungen mit den von Amerika ausgehenden Waffensatz.

Nach dem Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Vertrages sollen nach dem Willen beider Teile die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern alsbald aufgenommen werden. Auch sollen abdam Verhandlungen über die Regelung der künftigen Handelsbeziehungen, deren Pflege auch die Amerikanische Regierung als erwünscht bezeichnet hat, sowie über alle für die Beziehungen der beiden Länder vorzunehmenden Fragen, insbesondere also auch über die mit dem Vertrage zusammenhängenden Fragen, eingeleitet werden.

Grundriss des deutschen Eigentums ist in der Sektion 5 der Friedensresolution bekanntlich bestimmt, daß dieses als Pfand zurückbehalten werden soll, bis Deutschland wegen seiner Verpflichtungen genügende Sicherheit gegeben hat. Die Amerikanische Regierung hat im übrigen erklärt, daß der Abschluß des Vertrages den Weg ebnet würde, um alle auf das beschlagnahmte deutsche Eigentum bezüglichen Fragen in gerechter und billiger Weise zu regeln.“

Der „Schutz“ der deutschen Minderheit in Polen.

V.

Telegramm aus Posen vom 22. Juni 1921.

Die Deutschenesse dauert an. Sie hat teilweise ausgeprägten antisemitischen Charakter. In Posen sind jüdische Läden gewaltsam beseitigt. Polnische Demonstranten verlangen sofortige Auswanderung der Juden. Besonders scharf richten sich die Bedrohungen gegen die Anführer der jüdischen Gemeinde; die deutschen Anführer werden von Volksmengen nachts aus den Häusern geholt und müssen sich in der Kirche oder in einem Gasthaus versammeln. Dort erklären ihnen in Gegenwart der Ortspolizei Sprecher der Volksmenge, sie müßten bei Vermeidung von

*) Einleitung. — D. Schrifl.

stellungen innerhalb längerer Zeit unter Zurücklassung der gesamten Eigentums nach Deutschland auswandern. Besonders ernst waren Ausstellungen in Aufstellungsgütern Eisen und Motors bei Eisenau. Zu Reisen nach und Ostberg dauern gleichfalls Befähigungen angestellter Polen an.

VII
U t i m a t u m !
(Flugblatt.)

Bojanan, 21. 6. 1921.

Eure verlässlichen Begleiter (zusammen mit Euren eigenen Wagenfabriken) hören im nächsten Monat sämtlich zu emigrieren, denn wer noch im Juli da ist, von dem ist kein Gutes zu erwarten, wird ohne Ausnahme niedergemacht. Die größten Katastrophen werden mit Benzin, Petroleum, etc. begeben, angezündet und verbrannt. Wir Emigranten von Eisenau, denn unsere Leiden in Deutschland zu verstehen und doch Ihr Gott noch richtig hier Wasser trinken. Wir warten zu Tausenden vertrieben, viele von uns sind in der ganzen Gegend verstreut und nichts verjagt. Ihr deutsches Bestienpaar wehrt hier in den größten wunden Säufen, Wägen, Säcken und Säcken, wohnt wie in Pferdeboxen auf der Erde hoch zu stehen, auf Straße angereisen und, ohne Erwerb usw. und es hebt noch die dreifache zu haben, zu haben und zu haben? Jetzt kommt Ihr alle von, Ihr Vater und Volksgenossen, alle Ärzte, Pastoren, Rechtsanwältler, Baumeister, Kaufleute, Banker, Geschäfte, Febricitäten, Romanenpächter, Anführer, Behälter jeder Art usw., was Deutscher oder Jude ist, denn Ihr macht die den Rechte, die niedrige Kasse, die Wohnungen, die die hinter der Grenze, hier den Volkswirtschaften usw. Ihr werdet Ihr jetzt haben, Ihr Teufel!

Der Chef des Emigrantenamtes und des Ausrottungskommandos für Gr. Polen.

VIII
Flugblatt (Übersetzung)

Nationales Zentral-Ausrottungs-Kommando und Plak-Kommando für Bojanan. Ausrottung der Juden und Deutschen.

U t i m a t u m .

Unsere Emigranten- und Arbeiterarmee fordert Sie alle Ihre Herren auf, sich bis zum 1. Juli spätestens Polen zu verzehren, anderenfalls wird unsere Gewalt nicht läse einsehen und ein jeder von Euch auf der alle kalt gemacht. Denn bringen wir jeden deutschen und Juden ohne Ausnahme um.

Du bist verpflichtet, dieses Ultimatum allen Deutschen Hausinsassen und Mitbewohnern sofort bekanntgeben und ihnen zu erklären, daß sie es ihrer deutschen Regierung und allen Deutschen und eigenen Maschinen übergeben haben.

Wir Emigranten wurden nicht vertreiben, unserer Herrschaft, viele von uns erschlagen und sitzen jetzt das und hoch oder in Pferdeboxen untergebracht. Erwerb da, während das deutsche Volkswirtschaften angestellter treibt und in den allerhöchsten Häusern ist. „Kaus!“ heißt jetzt die Parole!

Der Chef des Ausrottungs-Kommando: Obidjow.

Nachricht: Die Deutschen empfangt Bilsudski, bei uns Unglücklichen hat er das nicht nötig, er Tumpengetosse!

Auß den Kolonien.
Gelelendort.

Am 26. September, in später Abendstunde, traf hier Deutsche Gesandte im Kaufhaus Ulrich in Begleitung seiner Gemahlin und mehrerer Gesandtschaft naheliegender Persönlichkeiten, von Batschen, wohin er sich aus Tiflis in dienstlicher Beauftragung begeben hatte, zu vorübergehendem Aufenthalt ein. Er waren die Vorbereitungen, welche die Gemeinde in Frage kommen, auch im Kreise Vorkauf u. zu 6 (sechs) Pf. in dem nämlichen (D'cr) Kreis, wenn es sich um veredelte, Gattungen handelt; b) für Büffelochsen und -kühe in allen Kreisen der Republik zu 4¹/₂ (vierundeinhalb) Pf. und c) für Schweine in allen Kreisen der Republik zu 2¹/₂ (zweiunddreiviertel) Pfund (Rindfleisch).

wie wissen, hat die eigentliche Schuld an dieser unfeindlichen Unterlassung der Gemeinde die angeregten Posten. Telegrafische Verbindung hierzu, denn eine rechtzeitig in Batsch aufgegebenen Depesche war bis zum Eintreffen der wertigen Karte in der Kolonie nicht gelangt. Daß der gute Wille bei der Gemeinde vorhanden war, davon dürfte der Herr Gesandte sich am Abend des nächsten Tages während des Festessens und Mittwoch vormittag gelegentlich der Aufwartung, die ihm die Bürger der Kolonie machten, überzeugen haben. Die zahlreichen Reden, welche beim Festessen gehalten wurden zeugten von der außerordentlichen Begeisterung, welche die Anwesenheit des Herrn Gesandten bei allen Teilnehmern ausgelöst hat. Auch die Vertreter der Regierung ließen in ihren Ansprüchen erkennen, daß sie dem Besuch des Herrn Gesandten die ihm zukommende Bedeutung voll und ganz zu würdigen gewußt haben. Besonderer Dank gebührt dem Herrn Gesandten für die warmherzigen Worte, die er bei Tisch an die Gemeinde richtete. Heimatsstimmen sprach aus ihnen, ein Hauch des Mutterlandes wehte zu uns herüber, schwäbische Art fand lebhaften Widerhall in schwäbischen Herzen! Die Mitteilung des Herrn Gesandten, daß er bei der Regierung der Republik Herbeibei den Erlaubnis zur Bezeichnung der „Rauk. Pol.“ in den arbeitsfähigen Kolonien ausgesandt habe, wurde mit lauter Freude begrüßt, ist doch nun die geistige Verbindung zwischen den deutschen Stammesgenossen lösen und drüben (in Georgien) wieder hergestellt. In das Festessen schloß sich ein gefelliges Bekanntheitsfest an, dem — es wurde auch ein wenig gestaut — der Herr Gesandte und die übrigen Gäste eine Zeitlang teilgenommen haben. Wir müssen, was sonst den Befehl des Herrn Gesandten anlangt. Einzelheiten übergeben, um die Spalten der „Rauk. Pol.“ nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, wozien hier aber doch in Kürze bemerken, daß der Herr Gesandte alle Einrichtungen in der Kolonie, wie Gemeindeverwaltung, Kirche, Schule, Wingerverband, und den wirtschaftlichen Anlagen (Wein u. Gemüsegärten etc.) seine Aufmerksamkeit bei persönlicher Besichtigung derselben zugewandt hat. Sehr erfreulich war es, von dem Herrn Gesandten zu erfahren, daß die akerb. Regierung geneigt sei, mit dem Wingerverband ein gesellschaftliches Einkommen zu treffen, das die Tätigkeit derselben zu fördern vermag. Bei der Abfahrt drückte der Herr Gesandte nochmals seine Zufriedenheit mit allem, was er bei uns gesehen und gehört hat, in unmissverständlichen Worten aus, was allen Gelelendortser Bürgern zur größten Genugung gereicht. Auf recht baldiges Wiedersehen. Herr Gesandte!

Decret № 73
(v. 7. 9. 21)

des Revolutions-Komitees der Sozialistischen Sowjet-Republik Georgien, betr. die Naturalsteuer auf Fleisch.

1. Das Revolutions-Komitee der S. S. R. Georgien verfügt für das Jahr 1921 die Einführung einer Naturalsteuer auf Fleisch.
2. Die Natural-Fleischsteuer wird erhoben von allen Besitzern von großem Hornvieh und Schweinen, gleichviel wo befindlich, d. h. ob im Dorf, in der Stadt oder anderweitig.
3. Jeweils Erhebung der Steuer werden sieben (7) Kategorien entsprechend der Gattung und dem Gewicht der Tiere unterschieden.
4. Die Steuerhöhe auf Fleisch werden pro Stück des Viehs nach der Berechnung in Rindfleisch (wie folgt bestimmt: a) für Ochsen und Kühe zu zwei (2) Pfund in allen Kreisen West-Georgiens, zu 3 (drei) Pf. in den Kreisen Tiflis, Dschet und Gori, zu 4 (vier) Pf. in den Kreisen Tiflis, Telaw, Sighnakh u. Chalgiz, zu 5 (fünf) Pf. im Kreise Adjalakal und, soweit einheimische Rassen in Frage kommen, auch im Kreise Vorkauf u. zu 6 (sechs) Pf. in dem nämlichen (D'cr) Kreis, wenn es sich um veredelte, Gattungen handelt; b) für Büffelochsen und -kühe in allen Kreisen der Republik zu 4¹/₂ (vierundeinhalb) Pf. und c) für Schweine in allen Kreisen der Republik zu 2¹/₂ (zweiunddreiviertel) Pfund (Rindfleisch).

Anmerkung.—Zur Bestimmung der Gesamtsteuer die auf die einzelne Wirtschaft entfällt, wird der pro Stück

berechnete Steuerbetrag mit soviel multipliziert, als es in der Wirtschaft besterbare Stück Vieh gibt.

5. Junges gebräutes Großvieh im Alter von zwei (zwei) Jahren (inklusive) und Schweine des 1. Jahr (inklusive), desgleichen nur in der Anzahl vorhandene Kühe und Mutterfleischweiber werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, und auf sie erstreckt sich die Steuer nicht.

6. Das Steuerobjekt ist in lebendem Vieh zu stellen. Die Regeln für die Umrechnung der Steuerhöhe in Lebendgewicht werden von dem Volkskommissariat für Verwaltung zusammen mit dem Volkskommissariat für Landwirtschaft aufgestellt. Bei Berechnung der Steuer fallen fort: a) Vieh aller Gattungen in der zweiten Periode der Trächtigkeit; b) Jung- (unverschnittene) Stiere im Barrensalter und Remonte-Stiere (junge); c) Zugochsen und -büffel und Remontevieh derselben Gattungen (junge); d) Jungvieh von großem Hornvieh und Büffeln bis zu 2 Jahren und Schweine bis zu 1 Jahr; e) Milchvieh bis zur Ausbräuterung desselben als Schafstiere in Städten u. Industriezentren.

7. Die Fleischsteuerzahler haben das Recht, nach eigenem Ermessen bei Leistung der Abgabe Ratt Ochsen und Kühe zu stellen; Büffel, Schweine und Milchprodukte, und zwar unter folgender Voraussetzung: 1. Bei Ochsen bei Ochsen und Kühen nicht mehr als 30 Pfund bei Schaffstieren und Schafen, 53 Pf. bei Büffeln, 13¹/₂ Pf. Rindstater oder 26 Pfund fetten Rind (aus Balkan bereitet).

8. Zur Erfüllung der Fleischabgabepflichtung (siehe oben) die einzelnen Steuerzahler, nach gegenseitiger Uebereinkunft, in Gruppen zusammen, um zu bestimmen, wessen Vieh namentlich zur Begleichung der Steuer verwendet und wie derjenige Steuerzahler, dessen Vieh dem Staat zur Verfügung gestellt wurde, von den einzelnen Steuerzahlern entschädigt werden soll. Die Entschädigung soll das als Steuer abgetretene Vieh mit unter allen Umständen gezahlt werden. Diejenigen Steuerzahler, welche sich weigern sollen, die zu leistende Entschädigung des Wertes des als Steuer abgelieferten Viehs zu zahlen, werden, gleich den Personen, die sich der Steuerzahlung entzogen haben, im Verwaltungsverfahren zur Verantwortung gezogen. In den Fällen, wo eine Verständigung zwischen den Steuerzahlern nicht erzielt wurde, bestimmen die örtlichen Revolutions-Komitees in der vorchriftsmäßigen Weise, bei wem von den Steuerzahlern das Vieh zur Begleichung der Steuer zu nehmen sei, desgleichen wieviel und wie die anderen Steuerzahler den Wert des fortgenommenen Viehs dem Besitzer desselben zu zahlen haben.

9. Die Höhe der Abgabe wird für jede Wirtschaft im einzelnen von den Kreis-Naturalsteuer-Kommissionen die in dem Dekret über die Naturalsteuer auf Getreide vorgegeben sind, festgelegt.

10. Die Steuer wird innerhalb der Fristen erhoben, die das Volkskommissariat für Verwaltung in Einvernehmen mit dem Volkskommissariat für Landwirtschaft anordnet.

11. Das von den Steuerzahlern abzuliefernde Vieh muß gesund und nicht unterernährt sein, die Milchprodukte aber müssen von guter Qualität sein. Das als Steuer bestimmte Vieh und die in Rede stehenden Milchprodukte müssen von den Steuerzahlern mit eigenen Mitteln an die Empfangsstationen—Verwaltungs-Kontroll-, Kooperativ-Lager u. s. w.—abgeführt werden.

12. Die Durchführung vorstehenden Dekrets liegt ob dem Volkskommissariat für Verwaltung, das zugleich, be- rechtigt sein soll, notwendige Bestimmungen, Erklärungen und Instruktionen von sich aus zu erlassen.

13. Bürger, welche die Steuer nicht zum Termin entrichten haben, desgleichen wer sich falscher Angaben betreffend die Fleisch-Steuer schuldig gemacht hat, tragen persönliche und vermögensrechtliche Verantwortung im Verwaltungsverfahren.

14. Vorstehendes Dekret tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Decret № 74
(v. 7. 9. 21)

des Rev.-Komitees der S. S. R. Georgien, betr. Naturalsteuer auf Milchprodukte.

1. Das Rev.-Komitee der S. S. R. Georgien verfügt, für das Jahr 1921 eine Natural-Verpflegungsteuer

auf Milchprodukte (Schaf- und Kuhmilchprodukte) einzuführen.

2. Die Abgabe wird von den Besitzern der Rinde und Schafe unabhängig von ihrem Wohnort, d. h. ob im Dorf, in der Stadt oder sonstwo, erhoben.

3. Zweck Bestreitung der Steuer auf Kuhmilchprodukte werden in der Republik fünf Rayons und in jedem Rayon vier Gruppen von Wirtschaften entsprechend der Anzahl von Rindern, die auf jede von ihnen entfällt, unterschieden.

4. Die Steuerhöhe auf Kuhmilchprodukte werden laut Umrechnung aller Milchprodukte: für West-Georgien (1. Besteuerungs-Rayon) in fettem (aus ungeschmämelter Kuhmilch hergestellten) Käse und für Ost-Georgien (2. - 6. Besteuerungs-Rayons) in Käse, wie folgt bestimmt, pro Stück Vieh: 1) West-Georgien entrichtet bei 2 Stück Vieh 2 Pfund fette, bei 3 Stück = 2 1/2, bei 4 Stück = 3 1/2, bei 5 und mehr Stück = 4 Pfund; 2) die Kreise Ahalzsch, Sighnach, Tefel und Tiflis sowie die Niederungen der Kreise Gori und Bortchidalo entrichten, unter den gleichen Voraussetzungen wie in Punkt 1, in Kuhbutter: 2 1/2, 3 1/2, und 4 Pfund; 3) die Kreise Abchazet und Duschet sowie die gebirgigen Teile des Kreises Gori entrichten, unter den nämlichen Verhältnissen, wie in P. 1, in Kuhbutter: 3, 3 1/2, 4 1/2, u. 6 Pfund; 4) der Kreis Dzoneti: 3 1/2, 4 1/2, 5 1/2 und 7 Pfund; 5) die gebirgigen Teile des Kreises Bortchidalo: a) bei Rindvieh: 4, 4 1/2, 6 1/2, und 8 Pfund, b) bei örtlichem Viehbestand: 3 1/2, 4 1/2, 5 1/2, u. 7 Pfund Kuhbutter.

Anmerkung. — Zur Bestimmung der Gesamtsumme der Abgabe von jeder Wirtschaft werden die pro Stück Vieh berechneten Steuerhöhen jeweil Mal multipliziert, als es in der betreffenden Wirtschaft Rinde gibt.

5) Wirtschaften, welche nur eine Kuh haben, sind von der Kuhmilchproduktsteuer befreit.

6) Zweck Erhebung der Abgabe von Schafmilchprodukten werden fünf Gruppen von Wirtschaften entsprechend der Anzahl von Schafen, die auf jede von ihnen entfällt, unterschieden.

7) Die Steuer auf Schafmilchprodukte wird in fettem (aus Vollmilch hergestellten) Schafkäse nach folgenden Sähen erhoben, von Schaf: Wirtschaften, die 11—75 Schafe besitzen, entrichten 1/2 Pf., Wirtschaften mit 76—200 Schafen 3/4 Pf., Wirtschaften mit 201—500 Schafen 1 Pf., Wirtschaften mit 501 und mehr Schafen 1 Pf. fetten Schafkäse.

Anmerkung. — Zur Bestimmung der Gesamtsumme der Steuer von jeder Wirtschaft werden die pro Schaf berechneten Sähe jeweil Mal multipliziert, als Schafe in der Wirtschaft sind.

8. Wirtschaften, welche weniger als 11 (elf) Schafe besitzen, sind von der Steuer auf Schafmilchprodukte befreit.

9. Die Steuerzahler haben das Recht, bei Ablieferung der Steuer das eine Produkt durch ein anderes auf folgender Grundlage zu ersetzen: a) Statt eines Pfundes ungeschmolzener Butter zwei Pfund fetten Käses (aus Schaf- oder Kuhvollmilch) oder 6 Pfund Magerkäse (aus abgeschmämelter Schaf- oder Kuhmilch) oder 2 Pfund geschmolzener Kuhbutter oder 2 Pfund Schweizerkäse, und b) Statt 1 Pfundes fetten Käses (aus Schaf- oder Kuhvollmilch) 1/2 Pfund ungeschmolzener Kuhbutter oder 3 Pf. Magerkäse oder 2 1/2 Pfund geschmolzener Kuhbutter oder 1 Pfund Schweizerkäse.

10. Dem Volkskommissariat für Verpflegung bleibt es überlassen, in gewissen Fällen die Entrichtung der Steuer in dem einen oder anderen bestimmten Milchprodukt auf Grund des Verhältnisses der einzelnen Produkte zueinander, wie im vorhergehenden Punkte angezeigt, zu fordern.

11. Die Höhe der Abgabe wird für jede Wirtschaft im einzelnen von den Kreis-Naturalheuer-Kommissionen, welche im Dekret über die Natural-Protsteuer vorgehen sind, festgesetzt.

12. Die Steuer wird zu den vom Volkskommissariat für Verpflegung festgesetzten Terminen, aber nicht später als am 16. Dezember 1921, eingezogen.

13. Die von den Steuerzahlern einkommenden Milchprodukte müssen von guter Qualität sein und sind vom

Steuerzahler an die Empfangswürde — Verrechnungskontore, Kooperativ-Lager etc. — mit eigenen Mitteln heranzuschaffen.

14. Die Durchführung vorstehenden Dekrets liegt dem Volkskommissariat für Verpflegung ob, dem es zu entscheiden überlassen bleibt, ihm als notwendig erachtende Verordnungen, Erklärungen und Zusicherungen zu erteilen.

15. Bürger, die die Abgabe nicht innerhalb der festgesetzten Fristen entrichten, desgleichen diejenigen, welche im Zusammenhang mit der Milchproduktsteuer falsche Angaben gemacht haben, tragen persönliche und vermögensrechtliche Verantwortung im Verwaltungsverfahren.

16. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung des Rev.-Kom. № 66

(vom 7. 9. 21)

betr. administrative Strafen für Unterlassungen bei Entrichtung der Naturalsteuer.

1. Bürger, welche sich der Nichterfüllung einer Naturalsteuer zum angezeigten Termin schuldig machen, werden, außer der zwangsweisen Bestreitung der Steuer, im Verwaltungsverfahren mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten, unter Anwendung von Zwangsarbeit, und mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Marktwertes der Steuer am Orte bestraft.

2. Bürger, welche sich zwecks Steuerentziehung falscher Angaben schuldig machen, werden im Verwaltungsverfahren mit Freiheitsentziehung bis zu 9 Monaten, unter Anwendung von Zwangsarbeit, und zwangsweiser Bestreitung der Steuer in doppeltem Umfang bestraft.

3. Die Festsetzung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten administrativen Strafen liegt den örtlichen Organen des Verpflegungs-Kommissariats ob, und werden dieselben nach Befähigung der diesbezüglichen Verfügungen durch das Kollegium beim Volkskommissariat für Verpflegung zur Ausführung gebracht.

4. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Г е н е л л е т о н.

Ausflug der deutschen Lehrerschaft in Georgien nach Waldheim, Alexandersblü, Blumenfeld und Wely-Mijuna.

Als der Vorstand des Lehrerverbandes in Anknüpfung an die Lehrerkonferenz, einberufen sollte, tauchte die Frage auf: Wäre es unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweckdienlich, Besuche zu machen, die vielleicht morgen wieder aufgehoben werden würden? Das bewog den Vorstand des Lehrerverbandes, die Lehrkonferenz nicht stattfinden zu lassen, sondern einen allgemeinen Lehrerausflug nach der Zalta zu veranstalten, an dem womöglich alle Lehrer beteiligt sein sollten. Als Ausgangspunkt wurde Katartinenfeld bestimmt. Dort hatten alle Lehrer sich zu versammeln.

Am 2. August zog die wanderlustige Gesellschaft aus Katartinenfeld ab. Der Weg wurde durch den Wald über Tarabas genommen, um im Schatten der Bäume gehen zu können. Die Wanderung bis Tarabas war etwas eintönig, wurde aber dann abwechslungsreich. Der Wald trug dazu bei — mit seinen wilden Schluchten, deren Abhänge wie besetzt waren mit gestülpten dünnen Stämmen, mit den Gebirgsjagen, an denen er sich hinaufsetzt und mit seinem ewig geheimnisvollen Rauschen! Der Wald verleiht einem in eine eigentümliche Stimmung, aus welcher man nur beim Ausatmen eines Dorfes herausgerissen wird...

Wir sind in Zartafisch-Dmascha¹ gelangt. Von hier bis Waldheim ist es, nach Aussage der Tataren, noch 6 Werst. Diese 6 Werst erschienen uns endlos und, wie ein Kolonist sagte, vom Teufel gemessen zu sein! Auf dieser Strecke übertrifft uns ein Regen. Durchnäht kommen wir um 1/5 Uhr in Waldheim an, wo uns die Kinder als „Poljowen“ begrüßen. Lehrer Schod bewirkt uns mit einem Glase Tee, das heißt die Stimmung der Gesellschaft wieder. Auch nimmt uns Lehrer Schod die Sorge um das Nachtquartier ab. Wir werden zu zweien bei den

Bürgern der Kolonie untergebracht und von ihnen reichlich bewirtet.

Waldheim hat seit einem Jahre einen sehr schönen Ausblick — nach außen hin — gemacht. Die Straße Waldheim war nämlich noch vor einem Jahre so schlecht, feinst, daß man nicht nur bei Nacht, sondern auch c Tage verständig gehen mußte, um kein Maßrädchen an Rad oder Stiel als Hindernis mitzunehmen. Nun ist die Straße wie schön gepflastert und macht, besonders vom Ende des Dorfes aus gesehen, einen sehr guten Eindruck. Es geht sich auf ihr gern. Die Rindchen zu beiden Seiten der Straße, mit ihrem angenehmen Flüstern, wirken ebenfalls sympathisch.... Aber auch nach innen ist der Anblick der Kolonie zu merken. Es ist, als seien die 2 u dort durch die Natur der Verhältnisse tiefer, einheitsvoll und milder geworden. Die Gemeindeverwaltung ist nicht mehr so schwerfällig wie ehemals, sondern nun wieder schwebiger, taftlicher. Auch wird Waldheim in diesem Jahr 3 Schüler nach Katartinenfeld in die höhere Elementarstufe schicken, was gewiß auch als ein Fortschritt anzusehen ist. Bedingt ist der gesamte Fortschritt te durch das Verhalten der Gemeinde selbst, teils durch die Energie und die Talente ihrer bewährten Schüler, die der Heimwärts liegt entscheidend in dem Bewußtsein, eigenen Schaffen ihres tüchtigen Lehrers Schod. — Trotz dem Fortschritt im Verhältnis zum vergangenen Jahre gibt es auch hier mancherlei zu beklagen, zu beklagen. Leider konnten wir in dieser Beziehung nicht mit uns niemand zuhause war und wir uns nur einen Tag Waldheim aufhalten. — Im Laufe des Besuchs machten wir einen Spaziergang in den „Waldweg“, um uns von den Gärten zu holen, und letzten Abends in der hoheliebten Stimmung wieder zurück. Am Morgen wurde wieder Malteser angeplant. Der Gesang komponierte so sehr, daß er Abend geradezu ein Schlafmittel wurde. Leider hatten Waldheim wenig davon, da sie — zum Teil auch Frauen — tags und nachts über dem Heimischen waren.

Früh waren wir zu Bett gegangen und früh nächsten Morgen aufgestanden, um rechtzeitig nach Alexandersblü aufzubrechen. Der Weg führte uns unterhalb Tarabas vorher nach Gergischogly (ein georg. Dorf). Von hier ging es links an Anbarly (ein Dorf, dessen) vorbei über das schwerpassierbare Zweigebirge der „Makije Gory“ (hohe Berge). Kurz vor Makije versäuf wurde wir wieder noch. Etwas verstimmt hatten wir am Nachmittag des 4. August hier an. Die Stimmung nahm zu, als wir geradezu in die Höhe zu gehen. Lehrer Schod, kamen und erfuhr, daß er leider nicht mehr aus Tälis zurückgekehrt sei. Zum Glück erschienen „Löffelkeller“, eine gute Bekannte unserer jungen Kollegen. Sie leitete den Verkehr, der sofort für unsere Unterkunft sorgte. Bald kam Lehrer Ragenstein, brachte uns sich, in sein Quartier im Kellort, und wußte dann, ob so wie Lehrer Schod in Waldheim, uns alles Nötige verschaffen. Wir wurden wieder zu zweien bei den Bürgern der Kolonie untergebracht, hatten aber gemeinsam Tisch bei Herrn Ragenstein, wo wir uns zu der Mahlzeit zusammenfanden.

Am 5. August durchstiegen wir einen Teil des rigen Ghean-Tals, wo wir auch den Dölkarten im Wald besahen. Es gab hier recht viele Apfeln, nur soll so geladen werden, daß das Dorf wenig oder oft gar kein Regen davon hat.

Am 6. August besuchten wir Blumenfeld (Zalta). Das Talien war wie ausgehöhlen. Außer dem sah man anfangs überhaupt niemand. Das Schulhaus stand ebenso halbfertig da wie vor einem Jahre. Keine Hand leidet den Bau berührt. Hatte die Kolonie dann einen tüchtigen Lehrer gehabt, so würde sie heute in dieser Hinsicht besser da. Die verlassenen oder Kolonien eigenen Lehrer bekommen, wenn sie nicht zugrunde geht soll. — Den See in der Nähe von Jakobit besuchten natürlich auch. Er ist insofern interessant, als er ein seltsamen Grund hat. — sch —

Katartinenfeld, im August. (Schluß folgt.)

Herausgeber: Der Z.-B. des Verbandes der russ. Deutschen. — Für die Redaktion verantwortlich: Cat. jur. Alexander Zuffajeff, im Auftrage des Redaktionskomitees.